



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 282-2022
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.422

Eingereicht am: 07.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
von Bergen (Uetendorf, EVP)
Hiltbold (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Investitionsbeiträge: Rückzahlungspflichten bei Werkstätten überprüfen

Bei Werkstätten sind Investitionsbeiträge durch einen Systemwechsel nicht wie geplant rückwirkend zurückzahlbar. Die Regelung ist zu überprüfen und anzupassen.

Begründung:

Der vom Kanton Bern geplante Systemwechsel in der Finanzierung der Investitionen durch die Einführung des neuen Behindertenleistungsgesetzes (BLG) ist anerkenbar und nachvollziehbar, trotz der noch weitestgehend unbekannten Grundlagen und deren Steuerungswirkung. Die Vermeidung von Doppelfinanzierungen und die Subsidiarität sind korrekt. Unverständlich ist es, wenn der Systemwechsel rückwirkend erfolgen soll. Eine Praxisänderung soll nach der Beschlussfassung für die Zukunft gelten. Beispielsweise hat die Stiftung TransFair in Thun bis ins Jahr 2017 einen Neubau realisiert mit einem Auftrag und einer Mitfinanzierung des Kantons Bern. Der Kanton Bern machte Auflagen für den Bau, welche die Baukosten verteuern (Raumprogramm, Minergie P eco, Haustechnik, Materialisierung usw.). In der Vereinbarung ist geregelt, dass die Stiftung die nächsten 25 Jahre verpflichtet ist, das Gebäude nicht dem Zweck zu entfremden und somit Personen mit psychischen Belastungen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Vereinbarungen sind gegenseitig einzuhalten und es sollen nicht nachträglich einseitig Investitionsbeiträge zurückgefordert werden.

In der Abhandlung der altrechtlichen Investitionsbeiträge ist eine Ungleichbehandlung erkennbar. Neu soll mittels einer jährlich auszurichtenden Infrastrukturpauschale zweckgebunden die Hälfte der notwendigen Infrastrukturinvestitionen mitfinanziert werden. Bei den altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen werden nun die Rechtsgrundlagen mehrfach geändert. Die Vermeidung der Doppelfinanzierung (alt-/neurechtliche Investitionsbeiträge) attestieren wir. Jedoch

wird aus A-fonds-perdu-Beiträgen nun eine Rückzahlungspflicht erhoben. Bei der Auseinandersetzung der geldwerten rückzahlungspflichtigen Investitionsbeiträge werden jedoch den Umständen der aufgezwungenen Mehrkosten und der neurechtlich geplanten hälftigen, zwischen Kanton und Trägerschaft aufgeteilt, Finanzierung keine Beachtung geschenkt. Alle kantonalen Institutionen, die systemrelevant sind und in den letzten Jahren hohe Investitionen getätigt haben, sind nochmals zu prüfen, und es sollen nicht nachträglich mit einem Systemwechsel Kosten rückwirkend zurückverlangt werden.

Verteiler

– Grosser Rat